

## STADTRAT

Antrag des Stadtrates  
vom 26. Mai 2015

---

Anpassung der Eignerstrategie und Preispolitik der Energie Opfikon AG  
Postulat von Alex Rüegg (CVP) - Beantwortung S2.1.1

---

Der Gemeinderat

- gestützt auf den Antrag des Stadtrates vom 26. Mai 2015 und auf Art. 35, Ziff. 4, der Gemeindeordnung

### BESCHLIESST:

1. Vom stadträtlichen Bericht bezüglich dem Postulat "Anpassung der Eignerstrategie und Preispolitik der Energie Opfikon AG" wird Kenntnis genommen.
2. Das Postulat wird abgeschrieben
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Alex Rüegg, Schaffhauserstrasse 3, 8152 Glattbrugg
  - Büro Gemeinderat
  - Finanzvorstand
  - Bauvorstand
  - Leiter Finanzabteilung
  - Leiter Bau und Infrastruktur

SR-15-37\_Postulate\_EOAG\_Beantwortung\_GR.doc



## BERICHT

Gemeinderat Alex Rüegg (CVP) und Mitunterzeichnende haben am 14. März 2014 das Postulat "Anpassung der Eignerstrategie und Preispolitik der Energie Opfikon AG" eingereicht. An der Sitzung des Gemeinderates vom 7. April 2014 hat Alex Rüegg sein Postulat im Rat begründet. Der Stadtrat hat die Entgegennahme beschlossen und den Bauvorstand mit der Beantwortung beauftragt. An der Gemeinderatssitzung vom 7. Juli 2014 wurde das Postulat vom Gemeinderat überwiesen. Gemäss Artikel 45 der Geschäftsordnung des Gemeinderates hat Stadtrat innert zwölf Monaten dem Rat Bericht zu erstatten.

### **1. Postulat**

In seinem Postulat richtet Gemeinderat Alex Rüegg folgenden Antrag an den Stadtrat:

#### Antrag 1

*Ist der Stadtrat bereit, die über 10-jährigen Statuten zu ändern und den heutigen unternehmerischen Bedürfnissen anzupassen?*

#### Antrag 2

*Können insbesondere strategische Vorgaben formuliert werden, um bei überdurchschnittlich gutem Geschäftsgang Preissenkungen in den Tarifen und eine höhere Abgabe an die Eignerin zu ermöglichen? Dies auch mit Inkaufnahme und Kalkulation einer allfälligen kantonalen Besteuerung?*

#### Antrag 3

*Angepasste Statuten sollen nicht nur die Aspekte der Dividendenhöhe, sondern auch andere Möglichkeiten der Gewinnverwendung aufzeigen. Ebenso sollen finanzpolitische und betriebswirtschaftliche Vorgaben an Margen bei den einzelnen Produkten formuliert werden. Als Strategie in den Statuten und daraus folgend in einer Geschäftsordnung. Ist der Stadtrat dazu bereit?*

### **2. Beantwortung des Postulats**

#### Ausgangslage

Die Energie Opfikon AG hat im Februar 2015 dem Stadtrat einen Antrag vorgelegt, in dem sie ihn gebeten hat, eine Grundsatzdiskussion zur Dividendenpolitik und Eigentümerstrategie der Energie Opfikon AG zu führen. Dabei wurde unter anderem beschlossen, die Eigentümerstrategie dem Gemeinderat zugänglich zu machen.

#### Grundlagen

Die Grundlagen zur heutigen Dividendenpolitik bilden die Statuten vom 27. Juni 2003 und die Eigentümerstrategie betreffend der Energie Opfikon AG



vom 6. Mai 2014 sowie der Vertrag über die Elektrizitätsversorgung zwischen der Stadt Opfikon und der Energie Opfikon AG vom 21. Dezember 2010.

## Auftrag der Energie Opfikon AG

In den Statuten ist festgehalten, dass die Energie Opfikon AG den Auftrag hat, ihre Kunden im definierten Versorgungsgebiet ausreichend, wirtschaftlich, sicher und umweltschonend mit Wasser und Elektrizität zu versorgen (Art. 2).

Um diese öffentlichen Zwecke optimal erfüllen zu können, ist die Energie Opfikon AG gemäss Verfügung des kantonalen Steueramtes Zürich vom 31. Oktober 2003 für die Geschäftsbereiche Wasser und Elektrizität von der Staats- und den allgemeinen Gemeindesteuer sowie von der direkten Bundessteuer befreit. Die Steuerbefreiung für Teilbereiche der Energie Opfikon AG stützt sich auf die geltenden Statuten der Unternehmung vom 27. Juni 2003.

## Marktumfeld

Die Energieversorgungsunternehmen, zu denen auch die Energie Opfikon AG gehört, befinden sich in einem schwierigen Marktumfeld. Der Trend sinkender Grosshandelspreise setzt sich auch im Jahr 2015 weiter fort, was dazu führt, dass sich immer mehr marktberechtigte Kunden für eine börsenbasierte Energiebeschaffung interessieren. Dadurch steigt das Risiko von Kundenverlusten und parallel dazu steigt der Aufwand der Kundenbetreuung. Zudem sorgen staatliche und regulatorische Eingriffe im Energie- und Netzbereich für weiter steigende Kosten und sinkende Erträge.

Abgeleitet aus ihrer angepassten Strategie hat die Energie Opfikon AG bereits Massnahmen ergriffen, um die Energiebeschaffung zu optimieren und gleichzeitig die internen Kosten zu senken. Den Kunden sollen weiterhin wettbewerbsfähige Energiepreise angeboten werden können.

## **Antrag 1**

Generell enthalten Statuten - wie diejenige der Energie Opfikon AG auch - folgenden Inhalt:

1. Firma und Sitz der Gesellschaft
2. Zweck der Gesellschaft
3. Höhe des Aktienkapitals und Betrag der darauf geleisteten Einlagen
4. Anzahl, Nennwert und Art der Aktien
5. Einberufung der Generalversammlung und Stimmrecht der Aktionäre
6. Organe für die Verwaltung (VR) und für die Revision
7. Form der von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen

Jeder Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates über die Änderung der Gesellschaftsstatuten (Zweckänderung, generelle Statutenrevision etc.) bedarf der öffentlichen Beurkundung (Art. 647 OR). Der Beschluss über die Statutenänderung wird Dritten gegenüber erst an dem Werk-



tag wirksam, der auf die öffentliche Publikation der Eintragung im Schweizerischen Handelsamtsblatt (Art. 932 OR) folgt.

Die letzte Aktualisierung der Statuten erfolgte am 6. Mai 2014. Um regelmässige Statutenänderungen zu vermeiden, wurden die unternehmerischen Ziele, Vorgaben und Dienstleistungen sowie die Dividendenhöhe in der Eigentümerstrategie festgehalten. Diese kann ohne öffentliche Beurkundung an die entsprechende Marktsituation angepasst werden und gibt dem Stadtrat die Möglichkeit, schneller auf ändernde Rahmenbedingungen reagieren zu können.

### **Antrag 2**

Ein überdurchschnittlich guter Geschäftsgang ist grundsätzlich im stark regulierten Energiemarkt nicht zu erwarten. Die Tarifgestaltung sowie die Höhe der Marge sind nach den Vorgaben der eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) vorzunehmen. Kann zum Beispiel durch optimaleren Energieeinkauf eine positive Deckungsdifferenz erzielt werden, ist diese innerhalb von drei Jahren den Kunden durch tiefere Tarife zurück zu erstatten. Unter der Deckungsdifferenz wird die Differenz zwischen dem angenommenen Einkaufspreis bei der Tariffestsetzung und dem effektiven Einkaufspreis verstanden. Die Netzkosten dürfen nur mit einer angemessenen Verzinsung (z.B. WACC 4.7% im 2016) verrechnet werden.

Die in den Abschlüssen 2013/2014 ausgewiesenen Gewinne stammen zum grössten Teil - durch Dienstleistungen an Dritte - aus dem Stadtteil Glattpark. Diese beinhalten zum Beispiel Elektroverteilungen, private Trafostationen und Beleuchtungsanlagen, welche die Energie Opfikon AG zu vergleichsweise günstigen Konditionen ausführen konnte.

Auf eine Erhöhung der Dividende wird im Punkt 3 ausführlich eingegangen. Eine höhere Abgabe an den Eigentümer kann zur Folge haben, dass die heutige kantonale Steuerbefreiung aufgehoben wird. Falls dies in Kauf genommen wird, müsste die Abgabe an den Eigentümer mindestens CHF 350'000 betragen - um die Steuer von rund 30% kompensieren zu können - um weiterhin einen Gewinn von CHF 240'000 verbuchen zu können.

### **Antrag 3**

Gemäss den geltenden Statuten der Energie Opfikon AG vom 27. Juni 2003 darf laut Artikel 22 die Generalversammlung über die Gewinnverwendung beschliessen. Insbesondere sind die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 671. ff OR) zu beachten, wobei zusätzlich die Höhe der Dividendenausschüttung auf maximal 6% des Aktienkapitals beschränkt ist.

Eine Erhöhung der Dividendenausschüttung über 6% des Aktienkapitals bedarf einer Statutenanpassung. Eine Änderung der Statuten ist zwingend dem kantonalen Steueramt des Kantons Zürich mitzuteilen. Das Steueramt entscheidet anschliessend erneut über eine Teilsteuerbefreiung.



## Auswirkung

Bei einer Erhöhung der Dividende um 2 Prozentpunkte auf 8% steigt, bei gleichbleibendem Aktienkapital von CHF 4 Mio., die Dividendenausschüttung um CHF 80'000 auf CHF 320'000. Die Energie Opfikon AG ihrerseits sieht keinen Anlass das Aktienkapital zu erhöhen.

## Konsequenz

Je nach Ausgestaltung dieser Statuten kann das Steueramt das Steuerprivileg nicht mehr weiterführen. Es ist daher vor einer Anpassung der Dividende die steuerliche Situation (Steuer-Ruling) juristisch abzuklären, damit einem Verlust des Steuerprivilegs vorgebeugt werden kann. Um das Steuerprivileg nicht zu gefährden, hat die Energie Opfikon AG beim Steueramt diesbezüglich noch keine Abklärungen getroffen.

## Finanzielle und betriebswirtschaftliche Vorgaben

In der Eigentümerstrategie der Energie Opfikon AG sind unter Punkt 4.2 die finanziellen Vorgaben definiert. Betreffend den Margen auf Produkten sind die Energie Opfikon AG sowie sämtliche andere Energieversorgungsunternehmen in der Schweiz unter der Aufsicht der ECom. Diese prüft, dass einerseits die Energieprodukte nicht quersubventioniert werden und andererseits die Höhe der Energiepreise beziehungsweise den Gewinn auf diesen Produkten. Die ECom akzeptiert bei der Energie einen Gewinn bis CHF 95 pro Kunde und Jahr. Desgleichen bei den Netznutzungsentgelten. Dort erlaubt die ECom einen Gewinn (WACC) von 4.7% im 2016. Dieser Zinssatz (WACC) wird von der ECom jährlich neu festgelegt.

## **3. Fazit**

Es ist damit zu rechnen, dass die Grosshandelspreise für elektrische Energie in Europa weiter auf tiefem Niveau verbleiben mit der Auswirkung, dass sich immer mehr marktberechtigten Kunden einen günstigeren Lieferanten suchen. Dies könnte zur Folge haben, dass das Ergebnis der Energie Opfikon AG weiter belastet wird. Die Energie Opfikon AG weist eine starke Bilanz und eine unverändert hohe Eigenkapitalquote aus. Dies sind wichtige Voraussetzungen, um den Auftrag des Eigentümers erfüllen zu können und zur Erreichung der langfristigen Unternehmensziele.

## Schlussbemerkung

Neben der ordentlichen Dividende führt die Energie Opfikon AG auch jährlich CHF 800'000 als Konzessionsabgabe an die Stadt Opfikon ab. Weiter erbringt die Energie Opfikon AG für die Stadt Leistungen im Umfang von jährlich rund CHF 50'000 für Stromanschlüsse bei Stadtfesten und ähnlichen öffentlichen Anlässen (Art. 8 Vertrag über die Elektrizitätsversorgung zwischen der Stadt Opfikon und der Energie Opfikon AG vom 21. Dezember 2010). Zudem leistet die Energie Opfikon AG regelmässig namhafte Sponsoringbeiträge an lokale Vereine und Veranstaltungen.



Der Stadtrat ist der Meinung, dass die Energie Opfikon AG für die Stadt ein guter Partner mit adäquaten Leistungen ist.

## 6. Antrag

Dem Gemeinderat wird beantragt das Postulat abzuschreiben.

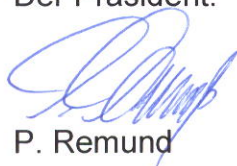
Opfikon, 26. Mai 2015

SR-15-37\_Postulate\_EOAG\_Beantwortung\_GR.doc

NAMENS DES STADTRATES

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:



P. Remund



H.R. Bauer

